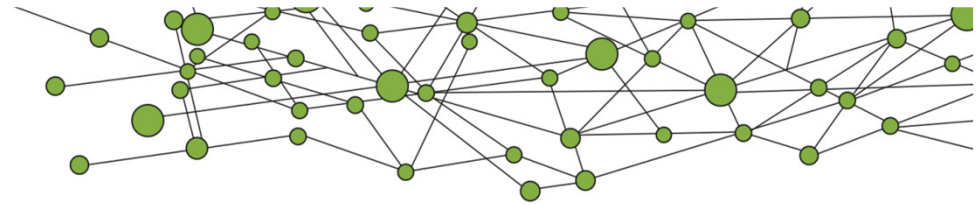




Arbeitsmarktmobilität von Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit in der EU

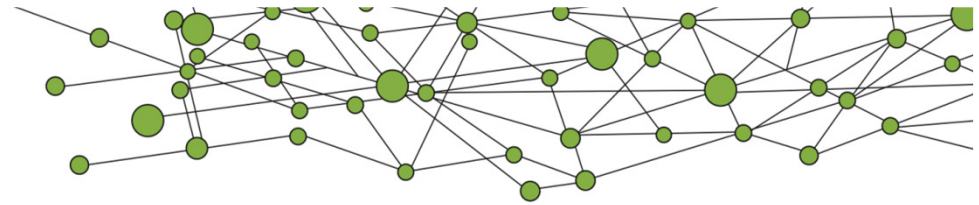
Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich

Stand: April 2011



Ausgangslage

Die Europäische Union ist gekennzeichnet durch freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Diese Freiheiten gelten für 500 Mio. BürgerInnen der EU- bzw. EWR-Staaten. Für die rund 20 Mio. Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit, die in der EU leben, gelten sie nur eingeschränkt. Während für EU-BürgerInnen Mobilitätsprogramme zur Steigerung der Arbeitsmarktmobilität innerhalb der Europäischen Union angeboten werden, sehen sich Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit mit massiven rechtlichen Hürden konfrontiert, wenn sie in einen anderen EU-Staat ziehen. Im Jahr 2003 wurde eine EU-Richtlinie mit dem Ziel verabschiedet, die rechtliche Situation von Drittstaatsangehörigen an die von EU-BürgerInnen anzugleichen. In den meisten Mitgliedsstaaten wurde diese Richtlinie bereits in nationalen Gesetzen umgesetzt, in Österreich im Rahmen der Umsetzung des Fremdenrechtspakets mit 1.1. 2006. In dieser Präsentation werden die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die Umsetzungspraxis sowie die weiterhin bestehenden Hürden für Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Niederlassung und Arbeit in Österreich dargestellt.



Begriffserklärungen - Definitionen

1. Was bedeutet **Drittstaatsangehörigkeit**?

Menschen, die **keine** Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats besitzen, bezeichnet man als Drittstaatsangehörige.

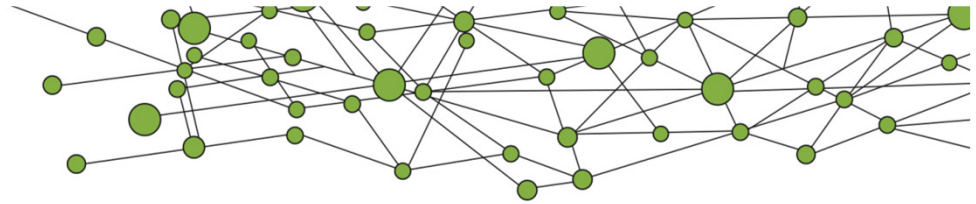
2. Was sind die **EWR- Staaten**?

EWR entspricht dem Europäischen Wirtschaftsraum: Die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) plus Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz. Die BürgerInnen dieser 4 Staaten sind EU-BürgerInnen rechtlich nahezu gleichgestellt.

3. Was bedeutet **langfristig aufenthaltsberechtigt**?

Menschen, die sich mindestens 5 Jahre regulär und ununterbrochen in einem EU-Staat aufhalten, können eine langfristige Aufenthaltsberechtigung* (=Daueraufenthalt-EG) erhalten. Dafür müssen sie - je nach Land - unterschiedliche Voraussetzungen vorweisen, in Österreich z.B. eine Beschäftigung, genügend finanzielle Mittel, Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen, eine angemessene Unterkunft und eine Krankenversicherung.

* In Österreich gibt es „ältere“ Aufenthaltstitel wie „Niederlassungsnachweis“ oder „unbefristete Aufenthaltsbewilligung“, die ebenfalls mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung gleichzusetzen ist. Für die EU-Mobilität ist aber der Daueraufenthalt EG notwendig.

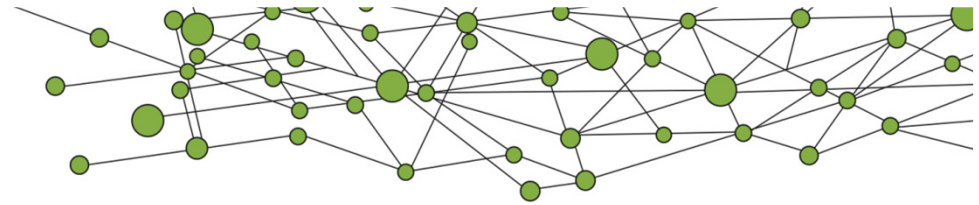


EU-Richtlinie zur Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger – 2003/109/EG

Im Jahr 2003 verabschiedete die EU-Kommission eine neue Richtlinie, die die Rechtsstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen an die von EU-BürgerInnen angleichen soll, vor allem in den Bereichen

- Arbeitsmarkt (besserer und leichter Zugang)
- Sozialleistungen (Zugang zu sozialem Wohnbau, Stipendien etc.)
- Freizügigkeit (vereinfachte Niederlassung in anderen EU-Staaten etc.)

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Richtlinie liegt bei den Mitgliedsstaaten. In Österreich wurde sie zum 1.1.2006 mit dem Fremdenrechtspaket 2005 umgesetzt.

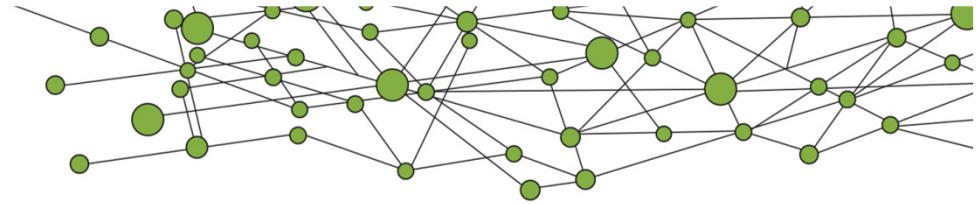


Rechtliche Rahmenbedingungen zum Aufenthalt von Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit in Österreich I

In Österreich wird die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die sich hier pro Jahr niederlassen dürfen, von der Bundesregierung im Rahmen der Niederlassungsverordnung (NLV) festgesetzt.

Dafür unterbreitet das Bundesministerium für Inneres (BMI) nach Analyse des Arbeitsmarkts und Beratungen mit den Sozialpartnern (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft) der Bundesregierung einen Vorschlag. Die Bundesregierung beschließt daraufhin die Niederlassungsverordnung, in der die genaue Anzahl von möglichen Niederlassungsbewilligungen pro Bundesland festgelegt wird. Zwischen 2000 und 2010 lag diese bei rund 8.000 Quotenplätzen pro Jahr.

Mit der anstehenden Fremdenrechtsnovelle im Juli 2011 werden für bestimmte Aufenthaltstitel wie etwa die „Rot-weiß-rot“-Karte (vormals Schlüsselarbeitskräfte) keine Quoten mehr erlassen. Stattdessen wird ein „kriteriengeleitetes Punktesystem“ eingeführt. Bei anderen Niederlassungsbewilligungen, Familiennachzug sowie EU-Mobilität für Drittstaatsangehörige gilt weiterhin die Niederlassungsverordnung.



Rechtliche Rahmenbedingungen zum Aufenthalt von Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit in Österreich II

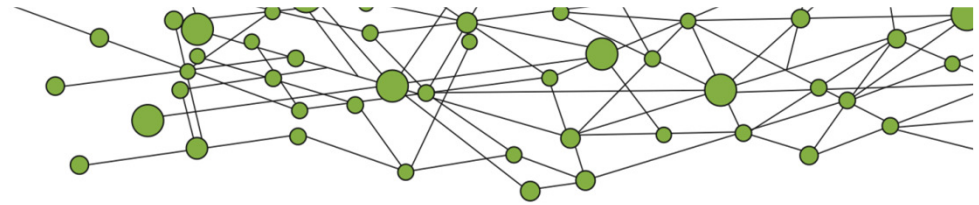
In der Niederlassungsverordnung werden unterschiedliche Arten von Aufenthaltsberechtigungen festgelegt:

- Schlüsselkräfte (nach der Novelle im Juli: „Rot-weiß-rot“-Karte)
- Familienzusammenführung mit und ohne Zugang zum Arbeitsmarkt und
- **Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthalt-EG eines EU-Mitgliedstaates** mit der Absicht, eine selbständige, unselbständige oder keine Erwerbstätigkeit in Österreich auszuüben.

Obwohl die letztgenannte Art der Aufenthaltsberechtigung EU-weit vereinheitlicht wurde, ist der Daueraufenthalt-EG nicht von einem auf den anderen Staat übertragbar. Wer z.B. in Österreich einen solchen Aufenthaltstitel hat und in einem anderen EU-Staat auswandert, erhält dort nur eine ein- oder zweijährige Aufenthaltsbewilligung.

Der Daueraufenthalt-EG in Österreich erlischt, wenn

1. die Person länger als ein Jahr außerhalb der EU lebt
2. die Person sechs Jahre in einem anderen EU-Staat lebt
3. die Person einen Daueraufenthalt eines anderen EU-Staates erwirbt.

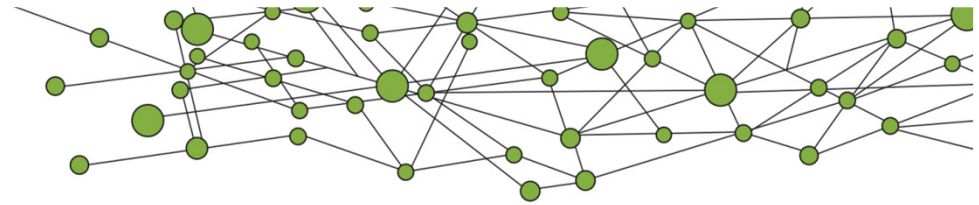


Verfahren für Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthalt-EG zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

Wer in einem anderen EU-Staat einen Daueraufenthalt-EG hat und nach Österreich kommt, kann innerhalb von 3 Monaten nach Einreise einen Aufenthaltstitel beantragen. Um regulär hier leben und arbeiten zu dürfen, sind eine Sicherungsbescheinigung vom Arbeitsmarktservice - AMS (Zugang zum Arbeitsmarkt) und ein Quotenplatz im jeweiligen Bundesland (nach der NLV) vorzuweisen.

Diese beschränkte Niederlassungsbewilligung ist für 12 Monate gültig. Nach weiteren 12 Monaten kann eine unbeschränkte Niederlassungsbewilligung erteilt werden, sofern man in den letzten 12 Monaten durchgehend zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen war und eine weitere Bestätigung vom AMS vorliegt. Das gilt nicht für andere Drittstaatsangehörige in Österreich, sondern ausschließlich für jene, die aus anderen EU-Staaten nach Österreich gezogen sind.

Erst nach 5 Jahren ist wieder ein Antrag auf Daueraufenthalt-EG in Österreich möglich. Mit dem Erhalt des Daueraufenthalt-EG in Österreich erlischt der Anspruch des Daueraufenthalts in dem anderen Mitgliedsstaat.

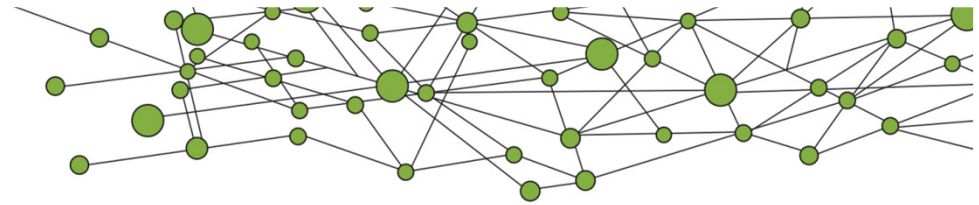


Wie viele Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben in Österreich?

Von den 8,4 Millionen in Österreich lebenden Menschen verfügen rund 900.000 nicht über die österreichische Staatsangehörigkeit, etwas weniger als 11 Prozent der Gesamtbevölkerung. Von diesen 900.000 Menschen verfügen 343.000 Menschen über eine EWR-Staatsbürgerschaft (38 Prozent) und 552.000 Menschen über eine Drittstaatsangehörigkeit (61 %). Ein Prozent oder knapp 10.000 Menschen sind staatenlos. (Statistik Austria, Stand 1.1.2010)

Laut der aktuellen Fremdenstatistik 2010 des Bundesministerium für Inneres (BMI) lebten zu Beginn des Jahres 2011 in Österreich 460.000 drittstaatsangehörige Menschen mit einem aufrechten Aufenthaltstitel. Die Diskrepanz von fast 100.000 Personen dürfte auf die Aufenthaltstitel aus dem Asylwesen (anerkannte Flüchtlinge und AsylwerberInnen) zurückzuführen sein, die bei der Statistik Austria aufgrund der Wohnmeldedaten (Zentrales Melderegister - ZMR) berücksichtigt werden.

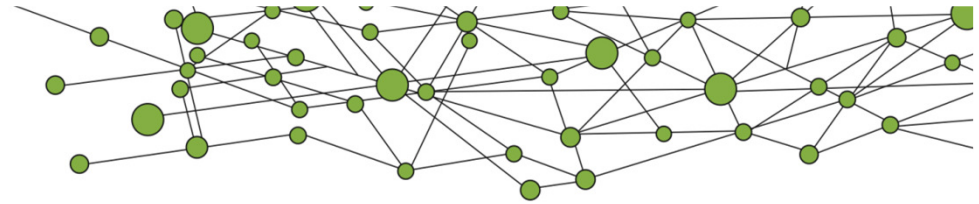
Fast 60 % dieser Menschen (275.000) verfügen über eine Staatsbürgerschaft aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (nach Anzahl: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Kosovo). Etwas über 20 % kommen aus der Türkei (100.000) und die restlichen 20 % verteilen sich auf viele andere Staaten.



Wie viele Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben in Tirol?

Von den 700.000 in Tirol lebenden Menschen verfügen rund 76.000 Menschen nicht über die österreichische Staatsangehörigkeit, etwas weniger als 11 Prozent der Gesamtbevölkerung und damit im gesamtösterreichischen Durchschnitt. Von diesen 76.000 Menschen verfügen 40.000 Menschen über eine EWR-Staatsbürgerschaft (53 Prozent) und 36.000 Menschen über eine Drittstaatsangehörigkeit (47 %). 350 Menschen sind staatenlos. Damit leben in Tirol deutlich mehr EU-BürgerInnen und hier vor allem deutsche StaatsbürgerInnen als im restlichen Österreich (Statistik Austria, Stand 1.1.2010).

Laut der aktuellen Fremdenstatistik 2010 des Bundesministerium für Inneres (BMI) lebten zu Beginn des Jahres 2011 in Tirol 33.000 drittstaatsangehörige Menschen mit einem aufrechten Aufenthaltstitel. Die Diskrepanz von fast 3.000 Personen dürfte auch hier auf die Aufenthaltstitel aus dem Asylwesen (anerkannte Flüchtlinge und AsylwerberInnen) zurückzuführen sein, die bei der Statistik Austria aufgrund der Wohnmeldedaten (Zentrales Melderegister - ZMR) berücksichtigt werden. Auf Bundesländerebene gibt die Fremdenstatistik des BMI keine Auskunft über die Staatsangehörigkeit der Personen mit aufrechten Aufenthaltstitel.



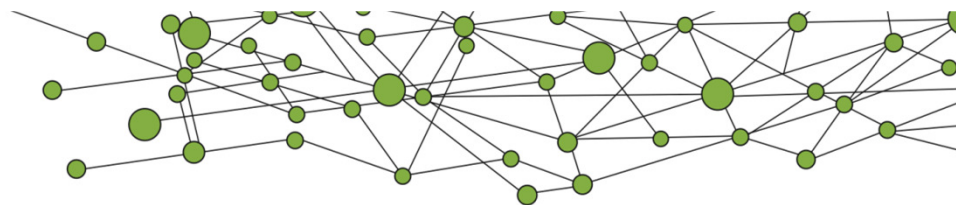
Wie viele Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit betrifft die EU-Mobilität?

In Österreich verfügen fast drei Viertel der 460.000 drittstaatsangehörigen Personen mit aufrechtem Aufenthaltstitel über eine „unbefristete Bewilligung“*, d.h. sie können dauerhaft in Österreich bleiben und sind in vielen Bereichen österreichischen und EWR-BürgerInnen gleichgestellt. (Ausnahmen: politische Partizipation,

Für die Inanspruchnahme der EU-Mobilität ist aber der Daueraufenthalt-EG notwendig. Diesen Aufenthaltstitel haben in Österreich 40 Prozent bzw. 185.000 Menschen. Werden nur Menschen im Haupterwerbsalter zwischen 25 und 64 Jahren gezählt, beläuft sich die Zahl der potenziell berechtigten Personen für eine EU-Mobilität noch immer auf fast 100.000 Menschen.

In Tirol verfügen fast zwei Drittel der 33.000 drittstaatsangehörigen Personen mit aufrechtem Aufenthaltstitel über eine „unbefristete Bewilligung“. Über einen Daueraufenthalt-EG verfügen etwas weniger als 12.000 Menschen. Eine Aufschlüsselung zum Alter der Personen liegt auf Bundesländerebene nicht vor.

* In Österreich gibt es „ältere“ Aufenthaltstitel wie „Niederlassungsnachweis“ oder „unbefristete Aufenthaltsbewilligung“, die ebenfalls mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung gleichzusetzen ist. Für die EU-Mobilität ist aber der Daueraufenthalt-EG notwendig.

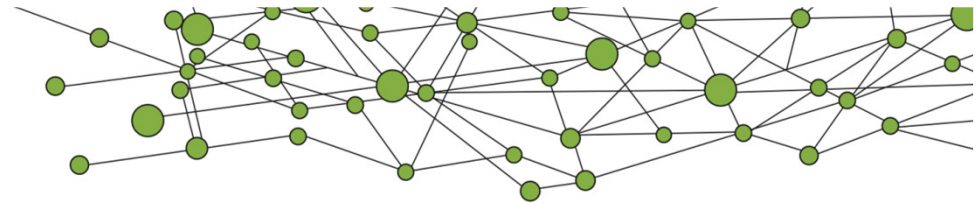


Praxis in Österreich und in Tirol

Die festgelegten jährlichen Quoten laut Niederlassungsverordnung für Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EG sind sehr niedrig angesetzt (45 Plätze in Wien, 15 in allen anderen Bundesländern)

- Zusätzlich wird die Quote für Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EG aus anderen Mitgliedsstaaten nicht ausgeschöpft. In den fünf Jahren zwischen 2006 und 2010 wurden in Tirol lediglich sieben von 30 möglichen Quotenplätzen für eine Niederlassungsbewilligung mit unselbständiger Erwerbstätigkeit bewilligt. In den beiden anderen Kategorien „selbständig“ und „ohne Erwerbstätigkeit“ keine einzige!

Quotenplatz laut NLV für Tirol	Bewilligt im Jahr	2006*	2007	2008	2009	2010
Daueraufenthalt-EG unselbständige Erwerbstätigkeit (5 Quotenplätze; * im Jahr 2006 noch 10 Quotenplätze)		0	2	3	0	2
Daueraufenthalt-EG selbständige Erwerbstätigkeit (5 Quotenplätze)		0	0	0	0	0
Daueraufenthalt-EG ohne Erwerbstätigkeit (5 Quotenplätze)		0	0	0	0	0

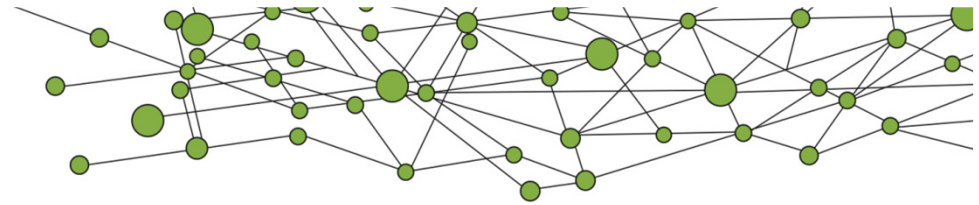


Fallbeispiel

Frau X, eine türkische Staatsbürgerin, hat sich lange in Österreich aufgehalten und hier die Pflichtschule absolviert. Nach ihrer Heirat zieht sie nach Deutschland und erhält dort einen Daueraufenthalt-EG.

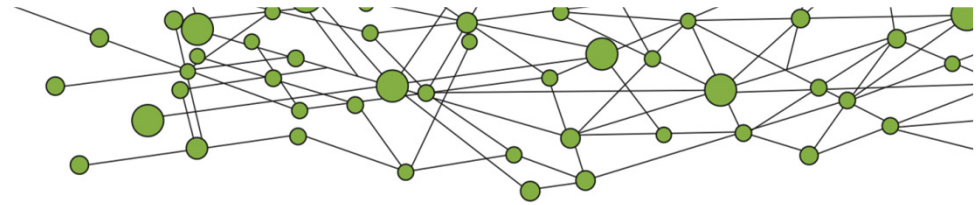
Nach der Scheidung will sie zurück nach Österreich ziehen und hier einer Arbeit nachgehen. In den ersten drei Monaten kümmert sie sich um einen Arbeitsplatz, erhält aber vom Arbeitsmarktservice - AMS keine Sicherungsbescheinigung für den Zugang zum Arbeitsmarkt (!).

Sie kann folglich **keinen** Antrag auf Niederlassungsbewilligung stellen, da ihr das wichtigste Dokument (die Sicherungsbescheinigung vom AMS) fehlt.



Fazit

- Für Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit ist selbst bei vorhandenen Quotenplätzen ein Wechsel zwischen EU-Staaten schwierig. Das größte Problem stellt dabei das Erhalten der Sicherungsbescheinigung von der zuständigen Arbeitsmarktverwaltung dar.
- Die genehmigten Quoten in den Bundesländern sind sehr niedrig und werden z.B. in Tirol bei weitem oder gar nicht ausgeschöpft.
- Der/die AntragstellerIn kann bei einer EU-internen Migration seine/ihre Daueraufenthaltsberechtigung (Daueraufenthalt–EG) nicht mitnehmen. Er oder sie beginnt damit im neuen EU-Mitgliedsland wieder mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung.
- Trotz der rechtlichen Verbesserung der Situation für langfristig aufenthaltsberechtigten Menschen mit der Richtlinie aus dem Jahr 2003 gibt es noch sehr viele Hürden auf dem Weg zu den vier Freiheiten der Europäischen Union, welche alle EU- bzw. EWR-BürgerInnen gegenüber Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit privilegieren.



Über das Projekt: **MIGRANT´S MOBILITY**

Diese Präsentation ist ein Ergebnis von Recherchen im Rahmen des transnationalen Projekts „**Migrant´s mobility**“. Ziel des EU-Projekts ist die Erhebung von Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme für Personen mit Drittstaatsangehörigkeit in der Europäischen Union. Viele Menschen ohne EU-Staatsbürgerschaft sind in den Mitgliedsstaaten der EU geboren, genießen aber aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht die vollen Rechte wie EU-BürgerInnen. Das Projekt möchte die Ressourcen von MigrantInnen (hier: Drittstaatsangehörige) aufzeigen und Möglichkeiten entwickeln, wie Arbeitsmobilität für diese Personengruppe in der Europäischen Union aussehen könnte bzw. mit welchen national-rechtlichen Rahmenbedingungen "transnationale" ArbeiterInnen konfrontiert werden.

Zwischen den schwedischen, niederländischen, deutschen und österreichischen ProjektpartnerInnen soll ein Netzwerk entstehen, in welchem best-practise-Modelle ausgetauscht, Schwachstellen und Hürden thematisiert und Änderungsvorschläge für politische EntscheidungsträgerInnen formuliert werden. Personen mit Drittstaatsangehörigkeit in den teilnehmenden Ländern sollen durch das Projekt in ihren Rechten und Bedürfnissen unterstützt und informiert werden.

Mehr zum Projekt „Migrant´s mobility“ unter <http://zemit.at/migrantas-mobility.html>